

Rekurskommission

Entscheid vom 14. Mai 2008

Unter Mitwirkung von Marc Russenberger (Präsident),
Urs Putschert, Eric Steiger und Daniele Graber (Sekretär)

in Sachen

Thomas Scholl
Rheinstrasse 45
8500 Frauenfeld

Rekurrent

gegen

Zentralvorstand des SOLV,
vertreten durch Marcel Schiess,
Buchseeweg 16, 3098 Köniz

Rekursgegnerin

betreffend

undatierter Entscheid Nr. 2 des Zentralvorstandes
(Art. 17 Kartenreglement, Projektion Kärtertagung 2006)

A. Sachverhalt

1. Am 18. November 2006 scannte, speicherte und projizierte Hanspeter Oswald Ausschnitte aus den OL-Karten Crans, Crans-Montana Nord und Trockener Steg anlässlich der Kärtertagung 2006. Der Herausgeber dieser OL-Karten, Thomas Scholl, hat sein Einverständnis für das Scannen, das Speichern und die Projektion der OL-Karten Crans, Crans-Montana Nord und Trockener Steg nicht gegeben.
2. Am 16. September 2007 ersuchte Thomas Scholl den Zentralvorstand (ZV), das Verfahren gemäss Art. 18 des Reglements OL Karten, Ausgabe 2002 (KRegl.)

durchzuführen und betreffend einer Serie von Verstössen gegen Artikel 17 KRegl., nämlich das Scannen, das Speichern und die Projektion der OL-Karten Crans, Crans-Montana Nord und Trockener Steg, die nötigen Massnahmen zu treffen.

3. In einem undatierten Entscheid Nr. 2/2008 beschloss der ZV, dass die Anzeige des Rekurrenten unbegründet war. Zusammengefasst ist der ZV der Auffassung, dass im konkreten Fall keine OL-Karten im Sinne von Art. 17 KRegl. reproduziert wurden und keine Datensätze zur Herstellung von OL-Karten verwendet wurden.
4. Am 24. Februar 2008 erhob Thomas Scholl gegen den undatierten Entscheid Nr. 2/2008 Rekurs. Der Rekurrent ist der Auffassung, dass mit dem Scannen, dem Speichern und der Projektion der OL-Karten Crans, Crans-Montana Nord und Trockener Steg ohne sein Einverständnis Hanspeter Oswald den Art. 17 KRegl. verletzt hat, und verlangt gegen ihn die angemessenen Massnahmen zu treffen.
5. Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die Rekurskommission wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

6. Der Rekurrent ist aufgrund seiner unmittelbaren Betroffenheit als Person am undatierten Entscheid des ZV Nr. 4/2008 legitimiert, einen Rekurs einzureichen (Art. 1 Ziff. 1 und Art. 8 Reglement Rechtspflege vom 25. Februar 1995 – RRegl.). Der Rekurs und die Rekursgebühr sind frist- und formgerecht eingegangen, demzufolge wird auf den Rekurs eingetreten (siehe Präsidialverfügung vom 17. März 2008).
7. Der strittige Punkt betrifft das Scannen, das Speichern und die Projektion der OL-Karten Crans, Crans-Montana Nord und Trockener Steg ohne das Einverständnis des Herausgebers (Thomas Scholl).
8. Gemäss Art. 17 KRegl. ist jede Reproduktion von OL-Karten oder Verwendung von entsprechenden Datensätzen, auch auszugsweise, nur mit dem Einverständnis des Herausgebers gestattet.
9. Art. 17 KRegl. erfasst zwei Sachverhalte: "jede Reproduktion von OL-Karten" und "Verwendung von entsprechenden Datensätzen". Mit dem ersten Ziel ist das mechanische Reproduzieren jeder Art (z.B. das Nachdrucken der OL-Karte, das Kopieren auf Papier oder der Abdruck in einer Zeitschrift) von gedruckten OL-Karten zu verstehen. Der zweite Sachverhalt betrifft die Reproduktion von OL-Karten aufgrund der elektronisch gespeicherten OL-Karte (Datensatz) und nicht aufgrund einer auf Papier gedruckten OL-Karte.

10. Für seinen Vortrag an der Kärtelertagung 2006 hatte Hanspeter Oswald Ausschnitte aus den OL-Karten Crans, Crans-Montana Nord und Trockener Steg zuerst gescannt, nachher gespeichert und am Schluss an die Wand projiziert. Das Scannen, das Speichern und das Projizieren ist offensichtlich keine Reproduktion einer OL-Karte im Sinne vom Art. 17 KRegl. Hanspeter Oswald hat die obengenannten gescannten, gespeicherten und projizierten OL-Karten nicht mechanisch reproduziert. Diese Tätigkeiten sind hingegen eine Verwendung von Datensätzen einer OL-Karte im Sinne des Art. 17 KRegl.
11. Im konkreten Fall wurden Datensätze der OL-Karten Crans, Crans-Montana Nord und Trockener Steg ohne das Einverständnis des Herausgebers verwendet. Es stellt sich die Frage, ob Art. 17 KRegl. absolut klar ist, d.h. ob bei jeder Reproduktion von OL-Karten immer das Einverständnis des Herausgebers notwendig ist oder ob unter bestimmten Umständen im Einzelfall eine Güter- und Interessenabwägung dazu führen muss, dass die Verwendung von Datensätzen trotz fehlenden Einverständnisses des Herausgebers als gerechtfertigt erschiene.
12. Der Wortlaut dieses Artikels ist nicht vollständig klar und muss demzufolge ausgelegt werden. Man kann ihn so verstehen, dass jede Verwendung von Datensätzen einer OL-Karte, unabhängig vom Grund der Verwendung und von der Art der Benützung der Datensätze, immer das Einverständnis des Herausgebers verlangt. Eine andere Auslegungsmöglichkeit wäre beispielsweise, dass für bestimmte besondere Verwendungen das Einverständnis des Herausgebers nicht erforderlich ist. Die richtige Auslegung des Art. 17 KRegl. kann nur mit der Feststellung der mit diesem Artikel zu erreichenden Ziele (also nach Sinn und Zweck) definiert werden.
13. Dieser Artikel verfolgt zwei Hauptziele: Erstens, den Schutz des wirtschaftlichen Interesses des Herausgebers. Das Herstellen von OL-Karten, hauptsächlich für Trainings und Wettkämpfe, durch unberechtigte Dritte könnte den Kartenverkauf reduzieren und der Herausgeber würde einen wirtschaftlichen Schaden erleiden. Zweitens, die effiziente Durchsetzung der im Art. 8, 13 und 19 KRegl. erwähnten OL+Umweltmassnahmen. Um diese OL+Umweltmassnahmen umsetzen zu können, muss der Herausgeber die Kontrolle auf die Reproduktion von seinen OL-Karten oder Verwendung von entsprechenden Datensätzen haben. Es ist zu vermeiden, dass Dritte die reproduzierten OL-Karten für Trainings und Wettkämpfe benützen, ohne die nötigen OL+Umweltmassnahmen anzuwenden. Werden bei Trainings und Wettkämpfen die nötigen OL+Umweltmassnahmen nicht getroffen, kann der Herausgeber dank seiner Kontrolle auf die OL-Karte (erteiltes Einverständnis) allfällige schuldige Dritte identifizieren.
14. Zu den erwähnten zwei Zielen ist noch eine Serie von Hauptaufgaben der Kartenkommission in Erwägung zu ziehen, insbesondere die Förderung des Kartenwesens innerhalb des Verbandes und die Ausbildung von Kartenfachleuten gemäss Art. 5.6 lit. a und e des Organisationsreglements der SOLV vom 1. März

1995. Bei der Auslegung der Bestimmungen des Reglements OL-Karten sind auch diese vom ZV im Interesse des OL-Sportes, im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der SOLV-Statuten, definierten Hauptaufgaben der Kartenkommission zu berücksichtigen. Die oben erwähnten Schutzzwecke dürfen keine sehr wichtige Verbandstätigkeit, wie die Ausbildung von Kartenfachleuten übermässig erschweren.

15. Im konkreten Fall wurden Datensätze der OL-Karten Crans, Crans-Montana Nord und Trockener Steg zuerst gescannt, nachher gespeichert und am Schluss an die Wand projiziert. Der Herausgeber der obengenannten OL-Karten (Thomas Scholl) war an der Kärtelertagung 2006 anwesend und brachte gegen die Projektion vor Ort keinen Einwand vor. Die Verwendung von Auszügen von OL-Karten ohne Einverständnis der Herausgeber an Kärtelertagungen ist üblich. In der Regel, weil das Hauptziel dieser Veranstaltung die Weiterbildung von Kartenfachleuten (unter anderen den Herausgebern von OL-Karten) ist, geben die Herausgeber explizit, oft stillschweigend, ihr Einverständnis. Demzufolge ist es vernünftig zu glauben, dass Hanspeter Oswald mangels Einwand vom Rekurrenten mit bestem Wissen und Gewissen die OL-Kartenausschnitte gescannt, gespeichert und projiziert hat. Der Herausgeber Thomas Scholl hat bis zur Anzeigenerstattung, mit der er das erste Mal sein fehlendes Einverständnis explizit mitteilte, ein Jahr gewartet.
16. Hinzu kommt, dass das Scannen, das Speichern und das Projizieren der obengenannten OL-Karten ohne das Einverständnis des Rekurrenten nicht das Hauptziel der Art. 17 KRegl. betreffend den Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Herausgebers verletzt, da mit an die Wand projizierten Karten weder trainiert noch Wettkämpfe absolviert werden können. Ausserdem konnte der Rekurrent weder einen Schaden noch Nachteile geltend machen. Auch für die Wahrung des zweiten Hauptzieles der Art. 17 KRegl. (effiziente Durchsetzung von OL+Umweltmassnahmen) ist das fehlende Einverständnis des Herausgebers irrelevant.
17. Nach den oben dargelegten Elementen stellt im konkreten Fall das fehlende Einverständnis des Herausgebers keine Verletzung von Art. 17 KRegl. dar, da das Verlangen seines Einverständnisses bei der Ausübung einer für den SOLV sehr wichtigen Tätigkeit, wie die Ausbildung von Kartenfachleuten, übermässig erschweren würde. Dies würde dem Sinn und Zweck von Art. 17 KRegl. widersprechen.

C. Erkenntnis

1. Der Rekurs wird vollständig abgewiesen:
 - a. Dem Antrag 1.1 des Rekurrenten um Akteneinsicht und Stellungnahme wird nicht entsprochen.

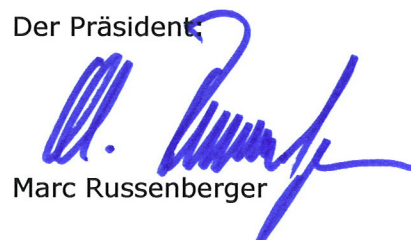
- b. Dem Antrag 1.2 des Rekurrenten um Stellungnahme zu allfälligen neuen Tatsachen und Argumenten der Vorinstanz oder anderer Beteiligten wird nicht entsprochen.
 - c. Dem Antrag 1.3 des Rekurrenten wird nicht entsprochen und der undatierte ZV-Entscheid Nr. 2/2008 wird nicht aufgehoben.
 - d. Dem Antrag 1.4 des Rekurrenten wird nicht entsprochen. Die Rekurskommission stellt fest, dass das Scannen, Speichern und Projizieren von Kartenauschnitten im Rahmen der Kärtelertagung 2006 Art. 17 KRegl. nicht verletzt hat.
 - e. Dem Antrag 1.5 des Rekurrenten, gegen den oder die Verantwortlichen der Verletzung des Kartenreglements seien angemessene Massnahmen zu treffen und zu begründen, wird mangels Verletzung des Kartenreglements nicht entsprochen.
2. Die Rekursgebühr verfällt zugunsten des SOLV.
 3. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich und rechtskräftig.
 4. Das Dispositiv wird dem Rekurrenten, der Kartenkommission, dem Zentralvorstand sowie der Geschäftsstelle des SOLV schriftlich mitgeteilt.
 5. Der schriftlich begründete Entscheid wird auf der SOLV-Homepage veröffentlicht.

Für die Rekurskommission OL:

Der Sekretär:


Daniele Graber

Der Präsident:


Marc Russenberger

Versand am: 06.05.09